



## Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BW, Anschrift\_BW, vertreten durch Steuerberater, Anschrift\_Steuerberater, vom 27. April 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes Salzburg-Stadt, vertreten durch Mag. Dieter Lukesch, vom 26. März 2009 betreffend **Umsatzsteuer für 2005 und 2006** entschieden:

Die Berufung wird gemäß § 273 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, zurückgewiesen.

### Begründung

Die Berufung richtet sich gegen zwei Bescheide, die nach der Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen wurden.

Da diese Wiederaufnahmebescheide vom Unabhängigen Finanzsenat im Rechtsmittelwege aufgehoben wurden (vgl. UFS 26.1.2011, RV/0418-S/09), schieden die hier bekämpften Bescheide ex lege aus dem Rechtsbestand aus (VwGH 24.1.1990, [86/13/0146](#); Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 307 Tz 8) und die Verfahren traten in die Lage zurück, in der sie sich vor ihrer Wiederaufnahme befunden haben ([§ 307 Abs. 3 BAO](#)).

---

Die Berufung richtet sich deshalb nun gegen zwei Bescheide, die nicht mehr dem Rechtsbestand angehören. Sie waren deshalb als unzulässig (geworden) zurückzuweisen ([§ 273 Abs. 1 lit. a BAO](#); *Ritz*, BAO<sup>3</sup>, § 273 Tz 2).

Salzburg, am 31. Jänner 2011